



STATUTEN

Die Mitte Horw

vom

13. April 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name Die «Die Mitte Horw» (im Folgenden die Partei genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horw. Sie ist Mitglied der «Die Mitte Wahlkreis Luzern Land» und der «Die Mitte Kanton Luzern».

Artikel 2

Zweck Die Partei vereinigt Personen, deren gemeinsames Ziel ist, das öffentliche Leben in Horw mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der Freiheit, Solidarität und Verantwortung mitzugestalten.

Artikel 3

Grundsätze

1. Die Partei bekennt sich zu den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» und denjenigen der «Die Mitte Kanton Luzern».
2. In einem Aktionsprogramm legt die Partei die Zielsetzungen für ihre Tätigkeit in der Gemeinde Horw fest. Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu Beginn des Wahljahres zu beschliessen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Erwerb

1. Mitglied der Partei kann werden, wer in der Gemeinde Horw stimmberechtigt ist und die Ziele und Grundsätze der Partei anerkennt und bereit ist, diese mitzutragen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Parteileitung aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtskräftig mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Gegen einen abweisenden Entscheid der Parteileitung kann eine Parteiversammlung gemäss Art. 10 einberufen werden. Die Parteiversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 5

Erlöschen

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Parteileitung. Ein Austritt ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
3. Ein Mitglied kann durch die Parteileitung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Bestrebungen

der Partei beeinträchtigt, den Zielen und Grundsätzen zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Gegen den Entscheid der Parteileitung kann eine Parteiversammlung gemäss Art. 10 einberufen werden. Die Parteiversammlung entscheidet endgültig.

III. Sympathisanten

Artikel 6

- Sympathisantinnen
Sympathisanten
1. Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft (Art. 4) zu besitzen,
 - a) an der Arbeit der Partei teilnehmen oder
 - b) die Partei finanziell unterstützen.
 2. Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
 3. Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Partei eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.
 4. Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Artikel 7

- Bewerbung
1. Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jeder Interessent oder jede Interessentin kann sich um ein politisches Amt bewerben. Die Bewerbungen sind der Parteileitung einzureichen. Über die definitive Nomination entscheidet die Parteiversammlung.
 2. Gewählte Mitglieder des Kantonsrates, Einwohnerrates, Bildungskommission und Gemeinderates müssen Mitglied der Partei sein.

IV. Organisation

Artikel 8

- Organe
- Die Organe der Partei sind:
- A. Generalversammlung
 - B. Parteiversammlung
 - C. Parteileitung
 - D. Revisionsstelle

Artikel 9

- Amtsdauer
1. Parteileitung und Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
 2. Die Amtsdauer beginnt am Anfang der Legislatur nach den kommunalen Wahlen.

Artikel 10

- Abstimmungen
1. Abstimmungen, Wahlen und Nominationen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Parteileitung geheime Abstimmung anordnet oder $\frac{1}{5}$ der Versammlung dies wünscht.
 2. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Änderungen der Statuten bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 3. Bei Wahlen und Nominationen gilt das absolute Mehr. Nach dem zweiten und jedem weiteren Wahlgang scheidet der Bewerber oder die Bewerberin mit der geringsten Stimmenzahl aus.
 4. Stimm- und wahlberechtigt ist, wer mindestens drei Monate Mitglied der Partei ist und in dieser Zeit den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

A. Die Generalversammlung und

B. Die Parteiversammlung

Artikel 11

- Einberufung
- Die General- bzw. die Parteiversammlung wird von der Parteileitung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern, mindestens aber einmal pro Jahr. Parteiversammlung sind in der Regel öffentlich. Auf Beschluss der Parteileitung oder von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder kann die Parteiversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.
- Die Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr statt.

Artikel 12

- Zuständigkeit
- Die General- bzw. die Parteiversammlung ist das oberste Organ. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Parteileitung;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Wahl der kantonalen Delegierten;
 - d) Nominierung der Kandidaten oder Kandidatinnen, die sich einer Volkswahl stellen;

- e) Nominierung der Kandidaten oder Kandidatinnen bei anderen Wahlgeschäften, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung zur Beschlussfassung übertragen werden;
- f) Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen;
- g) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten;
- h) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen in kantonalen Angelegenheiten;
- i) Genehmigung des Aktions- und des Parteiprogrammes;
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- k) Genehmigung des Finanzreglements;
- l) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes;
- m) Beratung und Beschlussfassung der von der Parteileitung unterbreiteten Angelegenheiten;
- n) Abberufung von Parteiorganen und als Rekursinstanz bei Ablehnung der Aufnahme bzw. bei Ausschluss von Mitgliedern durch die Parteileitung;
- o) Änderung der Statuten
- p) Auflösung der Partei durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Beschluss über die Verwendung des Liquidationsgewinn

C. Die Parteileitung

Artikel 13

Einberufung Die Parteileitung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder deren Stellvertretung einberufen.

Artikel 14

Bestand Die Parteileitung besteht aus:

- der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Kassierin oder dem Kassier;
- den Mitgliedern des Kantonsrates, des Gemeinderates und der oder die Fraktionsvorsitzenden des Einwohnerrates
- zwei bis vier weitere Mitglieder.

Artikel 15

Befugnisse Die Parteileitung ist verantwortlich für die Führung der Partei. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung und Leitung der Partei;
- b) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte für die General- bzw. Parteiversammlung;
- c) Bearbeitung von sachpolitischen Themen;
- d) Zusammenarbeit mit den Behördenmitgliedern;
- e) Bildung von Projektgruppen und deren Koordination
- f) Wahl von parteiinternen Fachkommissionen und deren Koordination;
- g) Werbung und Aufnahme von Mitgliedern in die Partei;

- h) Finanzielle Führung der Partei;
 - i) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen, sofern sie nicht durch die Parteiversammlung erfolgen;
 - j) Vertretung der Partei nach aussen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
 - k) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der General- bzw. Parteiversammlung;
 - l) Terminplanung und -koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen;
 - m) Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Wahlkreis- und Kantonalpartei;
 - n) Bearbeitung aller weiteren Geschäfte, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- Die Parteileitung kann einzelne dieser Aufgaben delegieren.

Artikel 16

Unterschriften-
Regelung Die Präsidentin oder der Präsident, oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung zu zweien zeichnungsberechtigt.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 17

Aufgaben Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung und erstattet an der Generalversammlung Bericht und Empfehlung.

V. Einwohnerratsfraktion

Artikel 18

Befugnisse

1. Die Mitglieder des Einwohnerrates bilden eine Fraktion. An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Gemeinderates und fallweise Fachspezialisten teil.
2. Die Fraktion kann mit anderen Mitgliedern des Einwohnerrates eine Fraktionsgemeinschaft bilden.

VI. Finanzen

Artikel 19

Einnahmen

1. Die Einnahmen der Partei bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Mandatsbeitrag der Gemeinderatsmitglieder
 - c) Mandatsbeitrag der Einwohnerratsmitglieder
 - d) Mandatsbeitrag der Bildungskommissionsmitglieder
 - e) Mandatsbeitrag der Kantonsratsmitglieder
 - f) Fraktionsbeitrag der Gemeinde

- g) Freiwilligen Zuwendungen
 - h) Vermögenserträgen
 - i) Weiteren Beiträgen und Erträgen
2. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird im Finanzreglement definiert.
3. Der Fraktionsbeitrag der Gemeinde geht an die Parteikasse. Die Fraktion führt keine eigene Rechnung.

Artikel 20

Haftung Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es gibt keine persönliche Haftung.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Artikel 22

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. April 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom September 2005.

Der Präsident



Die Kassierin



6048 Horw, 13. April 2022